

## **8. Newsletter der Waffenbehörde des Landkreises Bautzen**

Dezember 2025

Sehr geehrte Waffenbesitzerin,  
sehr geehrter Waffenbesitzer,

die Waffenbehörde des Landratsamtes Bautzen möchte Sie erneut mit aktuellen und allgemeinen Sachverhalten zum Waffenrecht mit diesem Newsletter informieren.

Der Newsletter wird auch weiterhin in regelmäßigen Abständen erscheinen und allen interessierten direkt per E-Mail zugesandt. Sofern Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, bitten wir um eine kurze E-Mail, in welcher Sie uns dies mitteilen, damit Sie aus unserem Verteiler entfernt werden können.

Sollten Sie weitere Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer aus dem Landkreis Bautzen kennen, die Interesse am Erhalt des Newsletters haben, dann informieren Sie diese darüber, dass hierfür lediglich die E-Mail-Adresse bei der Waffen- oder Jagdbehörde des Landratsamtes Bautzen hinterlegt werden muss. Der Versand des Newsletters erfolgt automatisch.

### **Online-Antragstellung**

Gern möchten wir Sie auf unseren neuen digitalen Service zur Antragstellung im Bereich Waffenrecht hinweisen. Bitte nutzen Sie **ab sofort** diese Möglichkeit, um uns etwa einen

- Erwerb oder eine Überlassung der Waffe anzugeben,
- eine gelbe und/oder grüne WBK,
- den Kleinen Waffenschein oder den
- Europäischen Feuerwaffenpass zu beantragen oder zu verlängern.

Dieses Online-Antragsverfahren ermöglicht Ihnen eine zeitsparende und unkomplizierte Antragstellung unabhängig von unseren Öffnungszeiten. Mit diesem modernen Service möchten wir die Abläufe vereinfachen, die Bearbeitungszeit verkürzen und Ihnen den Kontakt zur Waffenbehörde noch angenehmer gestalten.

Probieren Sie das neue Verfahren gern direkt aus und nutzen Sie den Service unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-bautzen.de/edienste/ewaffe.html#/>

### **Schießerlaubnisse**

Nutzen Sie bitte auch für die Beantragung von Schießerlaubnissen unser neues Online-Antragsverfahren unter dem nachfolgenden Link:

<https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/provide/11679/>

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Problematik der **Sachkunde** für Weideabschüsse und Wildgehege hinweisen, welche wir Ihnen bereits in unserem Newsletter Nr. 6 vom Februar dieses Jahres näher erläutert haben. Ansprechpartner für die Ausstellung der entsprechend notwendigen Sachkundenachweise **vor der Erteilung** einer Schießeraubnis, ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Bautzen (Telefon: 03591/5251-39001; E-Mail: lueva@lra-bautzen.de)

Bedenken Sie zudem, dass für den Abschuss von nicht jagdbarem Wild (Gatterwild) im Gehege sowie für Weideabschüsse ein bestehender Haftpflicht-Versicherungsschutz vorliegen muss, welche eine Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden umfasst. Aus dem Versicherungsnachweis muss zudem hervorgehen, dass die Haftpflicht das genehmigte Schießen in Gehegen bzw. Gattern oder auf Weiden beinhaltet. Dieser Versicherungsschutz ist bei jeder Antragstellung erneut gesondert nachzuweisen.

### **Kostenfreie Abgabe von Waffen und Munition**

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie weiterhin die Möglichkeit haben, nicht mehr benötigte oder defekte Waffen, Waffenteile und Munition **kostenlos** bei der Waffenbehörde abzugeben.

Wenn sich in Ihrem Besitz Waffen oder Munition befinden, die Sie nicht mehr verwenden möchten oder deren Zustand eine sichere Nutzung nicht mehr zulässt, können Sie diese nach vorheriger Terminabsprache bei uns abgeben. Anschließend sorgen wir für eine fachgerechte Entsorgung.

### **Darf ein „Wiederlader“ seine wiedergeladene Munition einem Vereinsmitglied zum Verbrauch überlassen?**

Ein Wiederlader darf seine wiedergeladene Munition **einem Vereinsmitglied** grundsätzlich überlassen, vorausgesetzt, dieses Mitglied ist im Besitz der waffenrechtlichen Erwerbsberechtigung für die wiedergeladene Munition. Das Sprengstoffgesetz (§ 27 SprengG) erlaubt dem Wiederlader, Munition **nichtgewerblich** für den Eigenbedarf herzustellen. Das Überlassen von Munition fällt jedoch unter das Waffengesetz (§ 34 WaffG), das besagt, dass Munition nur an Personen überlassen werden darf, die eine gültige Erwerbsberechtigung besitzen. Die Erwerbsberechtigung ist vom Überlasser der Munition zu prüfen (Vorlage der Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbsscheins vom Erwerber).

Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Erlaubnisse nach § 27 SprengG mit einer entsprechenden Auflage versehen sind, die das Wiederladen von Munition beschränken [z.B. Aufgrund dieser Erlaubnis darf nur Patronenmunition geladen/wiedergeladen werden, für die Sie eine gültige Erlaubnis (Munitionsberechtigung/Munitionserwerbsschein) nach dem Waffengesetz besitzen]. Das Wiederladen beschränkt sich im vorliegenden Fall also auf die Munition, welche Sie selbst besitzen dürfen.

Für den Fall, dass die Munition an ein Vereinsmitglied übergeben wird, welcher die Munition ausschließlich zum **sofortigen** Verbrauch auf einer Schießstätte erwirbt, gelten spezielle Regelungen, die eine Übergabe auch ohne Erwerbsberechtigung beim Empfänger erlauben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WaffG).

Die Weitergabe von **nicht gewerbsmäßig** wiedergeladener Munition **innerhalb** der jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung verlangt auch keine bestimmte Kennzeichnungspflicht der Munition nach dem gelten Beschussrecht (§ 39 Abs. 3 S. 6 BeschussV). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Munition, welche **außerhalb** der eigenen jagdlichen und schießsportlichen Vereinigung weitergegeben wird, entsprechenden Kennzeichnungspflichten für wiedergeladene Munition nach dem Beschussrecht unterliegen.

Zusammenfassend: Ja, ein Wiederlader darf seine wiedergeladene Munition einem Vereinsmitglied überlassen, wenn dieses Mitglied legal zum Erwerb oder zumindest zum sofortigen Verbrauch der Munition auf der Schießstätte berechtigt ist. Gewerbsmäßiges Überlassen oder Weitergeben erfordert andere Regelungen und ist untersagt ohne entsprechende Genehmigung.

### **Wie sollten sich Waffenbesitzer im Rahmen einer Verkehrskontrolle verhalten?**

Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle durch den Polizeivollzugsdienst sollte man stets die Ruhe bewahren und hektische Bewegungen vermeiden.

Informieren Sie unmittelbar die Beamten über das Mitführen oder den Transport einer Schusswaffe im Kraftfahrzeug, besonders wenn die Waffe zugriffsbereit oder sichtbar aufbewahrt ist.

Die nötigen Dokumente [i.d.R. Waffenbesitzkarte, Jagdschein (bei befugter Jagdausübung), Personalausweis oder Reisepass, ggf. Leihchein für die Waffe] sollten griffbereit sein und den Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorgezeigt werden. Üblicherweise wird dann ein Abgleich zwischen den Waffendaten auf der Waffenbesitzkarte und den Waffen, ggf. unter Zugrundelegung der erfassten Daten im Nationalen Waffenregister, erfolgen. Nur durch eine Nachschau vor Ort kann sichergestellt werden, dass Waffen, Dokumente und Person zusammenpassen. Die Erlaubnisdokumente sind den Polizeibeamten gem. § 38 Abs. 2 WaffG auf Verlagen zur Prüfung auszuhändigen. Die Entnahme und das Vorzeigen der Waffe sollte nur nach expliziter Aufforderung durch den Polizeivollzugsdienst erfolgen.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG sind Waffen grundsätzlich (z.B. auf dem Weg zum Büchsenmacher oder Schießstand) nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort zu transportieren. Es empfiehlt sich hier die Beförderung in einem mit einem Schloss verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer, da dies den gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall gerecht wird.

Das Jägerprivileg nach § 13 Abs. 6 WaffG erlaubt es, die Waffe **im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung** (z.B. auf dem Hin- und Rückweg von der Jagd) zugriffsbereit zu führen.

Im Sinne des Gesetzes führt eine Person eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt (Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 4 WaffG).

Führt man also eine Schusswaffe im Zusammenhang mit der Jagdausübung (d.h. auf dem Weg vom Wohnort zum Revier und zurück) dürfen diese zwar **zugriffsbereit aber NIE schussbereit** (d.h. geladen oder unterladen) sein! Waffe und Munition müssen voneinander getrennt sein!

## **Erreichbarkeit**

Bitte beachten Sie, dass sich die Postanschrift der Waffenbehörde geändert hat. Briefe mit Dokumenten bitte an folgende Adresse senden:

Landratsamt Bautzen  
Waffenbehörde  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern über das Kontaktformular, telefonisch (03591/52 51 32101) oder persönlich während der Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in 01917 Kamenz, Macherstraße 55) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass am 23.12.2025 und am 30.12.2025 das Landratsamt Bautzen nur bis 16:00 Uhr geöffnet ist. Am 02.01.2026 ist das Landratsamt Bautzen zudem geschlossen, folglich gibt es für diesen Tag auch keine telefonische Erreichbarkeit der Waffenbehörde.

Die Waffenbehörde ist somit zwischen Weihnachten und Neujahr (am 29.12.2025 und 30.12.2025) zwar besetzt, jedoch bitten wir planbare Kontaktaufnahmen vor den Feiertagen vorzunehmen oder bis zum neuen Jahr zu warten. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die vorhandene Arbeitszeit für unaufschiebbare Vorgänge benötigt wird. Insofern kann es zu Wartezeiten kommen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Waffenbehörde des Landratsamtes Bautzen